

Himmeln & Genkante. eine Nebengebühr von $\frac{1}{2}$ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. XVIII.

Verkauf von Postwertzeichen. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

a) Freimarken. Der Verkaufspreis der Franco-Couvert^s à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

b) Franco-Couvert^s. Dem Publikum können fertige Briefcouvert^s bei der königlich Preussischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergrofchen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couvert^s übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

- 1) Die Einlieferung der zum AbstempeIn bestimmten Couvert^s, sowie die Rücknahme abgestempelter Couvert^s kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Kundwärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
- 2) Das geringste Quantum von Couvert^s, welches zum AbstempeIn in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
- 3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
- 4) Vor der Entnahme der abgestempelten Couvert^s ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das AbstempeIn mit $17\frac{1}{2}$ Sgr. pro 1000 Stück zu berücksichtigen.

c) Bestempelte Streifbänder. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von $3\frac{1}{2}$ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à $\frac{1}{3}$ Sgr. 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

§. XIX.

Verkauf von Formularen zu Correspondenzarten, zu Correspondenzarten, zu selbst oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken besetzte Formulare zu Correspondenzarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzarten zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.,
Correspondenzarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für $\frac{1}{2}$ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für $\frac{1}{4}$ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postberühndigungscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von $\frac{1}{4}$ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.